

Friedhofssatzung

der Gemeinde Thür

vom 04.02.2000

Der Gemeinderat von Thür hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofszweck

Der Friedhof der Gemeinde Thür ist Eigentum der Ortsgemeinde. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Thür waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, tritt an Stelle des schriftlichen Bescheides die öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. den Angehörigen einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während den an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Ortsbürgermeisters, seines Vertreters und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge (Lkw nur bis 1,5 to) der in § 5 bezeichneten Gewerbetreibenden, die diese zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof dringend benötigen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Der Ortsbürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Thür, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S 355 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und ihr Gewerbe ordnungsgemäß

angemeldet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister. Ausnahmegenehmigungen sind möglich, wenn der Ausführende über die erforderliche Fachkunde verfügt und es sich bei der Grabstätte um die eines Familienmitgliedes handelt.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Beschäftigten, die Arbeiten auf dem Friedhof ausführen sollen, einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Ausweise der Beschäftigten werden vom Ortsbürgermeister ausgestellt und sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen des Ortsbürgermeisters zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde verursachen.
- (5) Unbeschadet des § 4 Abs. 3 Buchst. c (Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung) dürfen Arbeiten auf dem Friedhof nur während den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 (vorübergehendes Betretungsverbot) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstoßen, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Ortsbürgermeister anzumelden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde des Standesamtes, Bestattungsgenehmigung der Ortpolizeibehörde) vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Ortsbürgermeister setzt die Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen und Beisetzungen in der Regel nicht durchgeführt.
- (3) Bei bereits vorhandenen mehrstelligen Wahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte bei Eintritt eines Beisetzungsfalles den Grabzubehör entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die hierdurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche ohne Hügel bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre , bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen dürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 2 Abs. 3 (Außerdienststellung und Entwidmung) bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Ortsbürgermeisters auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 (Abräumen von Reihengrabstätten bei Vernachlässigung) und des § 21 Abs. 1 Satz 4 (Entziehung von Nutzungsrechten) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von dem Friedhofspersonal durchgeführt. Der Ortsbürgermeister bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch ein Umbetten nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (9) Ausgrabungen zu Umbettungen nach auswärtigen Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung des übernehmenden Friedhofes.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten.
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten
 Für Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten werden Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Normale Beeinträchtigungen der Grabstätten durch Bäume, Pflanzen und sonstige Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 11

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Maße:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über das 5. Lebensjahr:
Länge 2,20 m, Breite 0,90 m.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters können Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr in der Grabstätte eines Angehörigen beigesetzt werden, ohne daß sich aber hierdurch die Ruhezeit verlängert.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher bekannt gemacht. Die Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde über die Art der Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 12

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Gemeinde beim Todesfall bestimmt wird. Wahlgrabstätten können nur erworben werden bei Eintritt eines Todesfalles. Lebende können, soweit sie das 70. Lebensjahr vollendet und keine Nachkommen haben, Wahlgrabstätten erwerben. Im übrigen gilt § 10 Abs. 3.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten. Die Grabstätten haben folgende Maße:

Einzelgrabstätten:	Länge 2,20 m, Breite 0,90 m
mehrstellige Grabstätten:	Länge 2,20 m, Breite 2,00 m, und 1,00 m für die 3. Grabstätte.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) (Satz 1 u. 2 gestrichen)
Die Höchstzahl der zusammengefaßten Grabstätten darf drei nicht überschreiten.
- (5) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Ist zum Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechts bereits abzusehen, daß das Gräberfeld, in dem die Wahlgrabstätte liegt, in absehbarer Zeit aufgerufen wird, wird der Verlängerung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß der Nutzungsberechtigte bzw. seine Angehörigen mit einer Umbettung in eine andere von der Gemeinde auszuwählende Wahlgrabstätte einverstanden sind. Die Kosten der Umbettung trägt der Nutzungsberechtigte bzw. seine Angehörigen. Sie sind fällig zum Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (8) Reicht im Beerdigungsfall die Dauer des Nutzungsrechts zur Wahrung der vorgeschriebenen Ruhezeit nicht aus, so muß das Nutzungsrecht mindestens um die Zahl der Jahre, die zur Wahrnehmung der vorgeschriebenen Ruhezeit erforderlich ist, verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 13

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in anonymen Urnenreihengrabstätten
 - b) in Urnenwahlgrabstätten
 - c) in Reihengrabstätten
 - d) in Wahlgrabstätten
- (2) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, welche der Reihenfolge nach belegt werden. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Urnen werden in einem Raster in Abständen von 50 cm in einem Rasenfeld beigesetzt. Eine Bekanntgabe der genauen Grablage erfolgt nicht. Die Angehörigen verpflichten sich, auf jeden Trauerschmuck auf dem Rasen zu verzichten.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 15

Grabmale und Einfassungen

- (1) Die Grabmale und Einfassungen müssen sich in Form, Gestaltung und Bearbeitung in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff –Naturstein, Betonwerkstein, mit Natursteincharakter, Holz oder Metall (Bronze, Guß oder Schmiedeeisen) – hergestellt werden. Sie sollen schlicht gestaltet und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Nicht zugelassen sind:
 - a) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Kunststoff und dergl.
 - b) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork, Topf- oder Grottensteinen
 - c) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
 - d) Lichtbilder.
- (4) Stehende Grabmale dürfen bei Reihen- und Wahlgrabstätten eine Höhe von 1,30 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder und bei Urnenwahlgrabstätten 0,70 m gemessen ab Gelände (Grabmitte) und eine Breite von 2/3 der Grabstätte nicht überschreiten. Für Stelen gilt eine maximale Höhe von 1,50 m. Das Abdecken von Grabstätten bei Erdbestattungen mit Grabplatten ist nur bis zu 2/3 der Fläche zulässig.
- (5) Als Grabeinfassungen sind zugelassen:
 - a) Naturstein
 - b) Betonwerkstein mit Natursteincharakter aus wetterbeständigem Material.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich am Grabmal angebracht werden.

§ 16

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Vor Ablehnung einer Genehmigung ist der Friedhofsausschuß zu hören.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen eine Grabmalzeichnung mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstiger baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die genehmigte Zeichnung ist beim Anliefern der Grabmale und Einfassungen unaufgefordert dem Friedhofspersonal vorzulegen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Ohne Genehmigung oder nicht sachgemäß aufgestellt Grabmale und Einfassungen können auf Kosten des Aufstellers oder Auftraggebers von der Gemeinde entfernt werden.

§ 17

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sind zu beachten.

§ 18

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und Einfassungen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen in Sinne des § 12 Abs. 4.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und Einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Ortsbürgermeisters nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal und die Einfassung zu entfernen. Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung bzw. ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstelle. Bei Gefahr im Verzuge kann der Ortsbürgermeister auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen, treffen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder Einfassungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 19

Entfernung

- (1) Grabmale und Einfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Ortsbürgermeisters von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und Einfassungen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die Einfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Wahl- und Reihengrabstätten von dem Friedhofspersonal abgeräumt werden, haben der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. die Angehörigen die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 14 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 5 Abs. 6 Satz 3 (Ablagerung von Abraum der Gewerbetreibenden) bleibt unberührt.
- (2) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern u.ä. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch das Friedhofspersonal entfernt werden. Gießkannen, Blumenvasen usw. dürfen nicht hinter den Grabmalen oder in den Anpflanzungen der Gemeinde aufbewahrt werden.

- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter der Friedhofsteile und deren unmittelbarer Umgebung anzupassen.
- (4) Bäume und hochwachsende Sträucher bedürfen vor der Anpflanzung der Zustimmung des Ortsbürgermeisters.
- (5) Die Gemeinde kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen und Sträucher auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. die Angehörigen verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (8) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten, die im Todesfall erworben werden, binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (9) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 21

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 6) auf schriftliche Aufforderung des Ortsbürgermeisters die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die Einfassung innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 19 Abs. 2 hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 22

Benutzung der Leichenhalle und Beisetzung

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung bzw. zur Überführung auf einen anderen Friedhof. Die Leichen sind möglichst am Sterbetag, spätestens 36 Stunden nach dem Tod, in der Dämmerung in die Leichenhalle zu überführen. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis und in Begleitung des Friedhofspersonals bzw. eines sonstigen Beauftragten der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der an den Eingängen bekanntgegebenen Öffnungszeiten des Friedhofes sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort nach der Überführung in die Leichenhalle schließen zu lassen.
- (3) Die Leichen der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind sofort nach Eintritt des Todes in geschlossenen Särgen in der Leichenhalle zu bringen. Sie dürfen von den Angehörigen nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde besichtigt werden.
- (4) Särge, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.
- (5) Die Benutzung der Einsegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 23

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grabe des Verstorbenen abgehalten werden. Die Ausstattung der Leichenhalle erfolgt in der Regel durch die Beerdigungsinstitute. Die Gemeinde stellt eine Grundausstattung zur Verfügung.
- (2) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof dürfen die Würde des Friedhofes nicht verletzen.

IX. Schlußvorschriften

§ 24

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 25

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmung des § 3 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 9),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 15 Abs. 4),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert werden (§ 16 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 19 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabaustattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 17, 18 u.20)

10. Grabstätten nicht oder entgegen § 20 bepflanzt bzw. herrichtet.
11. Grabstätten vernachlässigt (§ 21), **1.000,-- EUR**
12. die Leichenhalle entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 und 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 04.01.1988 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Thür, den 04.02.2000

gez. D. Brohl
Ortsbürgermeister

Siegel